

Antrag

KjG Bundeskonferenz 2022

Antragsteller*innen: Bundesleitung

Titel: **Termin der Bundeskonferenz und des Bundesrats 2023/24**

Antragstext

- 1 Der Herbstbundesrat 2023 findet vom 20. bis 22. Oktober statt.
- 2 Der Frühjahrsbundesrat 2024 findet vom 15. bis 17. März statt.
- 3 Die Bundeskonferenz 2024 findet vom 22. – 26. Mai in der Jugendbildungsstätte
- 4 Haus Altenberg statt.

Begründung

Die Geschäftsordnungen der Bundeskonferenz und des Bundesrates schreiben fest, dass die Termine jährlich durch die Bundeskonferenz beschlossen werden. Mit unseren Vorschlägen orientieren wir uns an unseren Traditionsterminen:

- Der Herbstbundesrat am Wochenende vor Allerheiligen (wir weichen seit ein paar Jahren davon ab, da dort parallel die DBRJ-Vollversammlung tagt, und tagen eine Woche früher)
- Der Frühjahrsbundesrat am Wochenende vor Palmsonntag
- Die Bundeskonferenz in der Woche nach Pfingstsonntag

Im Jahr 2024 finden ebenfalls die 72-Stunden-Aktion (18. – 21. April 2024) sowie der Katholik*innentag (29. Mai – 2. Juni 2024) statt.

Die Bundesräte finden wegen des Beschlusses der Bundeskonferenz 2017 zentral in Deutschland statt, d.h. entweder in Fulda, Mainz, Mannheim, Würzburg oder Frankfurt.

Weitere, bereits beschlossene Termine:

- Der Herbstbundesrat 2022 findet vom 21. bis 23. Oktober statt.
- Der Frühjahrsbundesrat 2023 findet vom 24. bis 26. März statt.
- Die Bundeskonferenz 2023 findet vom 31. Mai bis zum 4. Juni in Altenberg statt.

Antrag

KjG Bundeskonferenz 2022

Antragsteller*innen: Satzungsausschuss, Bundesleitung

Titel: **Geschäftsordnungsantrag: Anpassung der GO der Bundeskonferenz**

Antragstext

§10 Unterlagen

Mindestens drei Wochen vor Beginn erhalten die Mitglieder der Bundeskonferenz durch die Bundesleitung die notwendigen Unterlagen, und zwar:

- die vorläufige Tagesordnung
- die Anträge mit Begründung
- die Berichte der Bundesleitung
- die Berichte der Kommissionen
- den Bericht des Bundeswahlausschusses

Für die Übermittlung von Informationen, wie Einladungen, Anträge, Berichte, Protokolle, Informationen zu Wahlen sowie andere Unterlagen zu Sitzungen, gilt die Textform, soweit nicht die Schriftform ausdrücklich bestimmt ist. **Weiterhin kann eine Bereitstellung durch weitere technische Mittel durch die Bundesleitung erfolgen.**

14 Textform bedeutet eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden
15 genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden muss.
16 Dies sind insbesondere klassische Schriftstücke, maschinell erstellte Briefe und
17 E-Mail-Nachrichten.

18 Schriftform bedeutet eigenhändige Unterzeichnung eines Schriftstücks durch
19 Namensunterschrift und Übermittlung dieses Schriftstücks im Original, als
20 Telefax oder als Scan durch eine E-Mail.

21 **Kommentar:**
22 Anpassung an die Nutzung digitaler Tools im Rahmen unserer
23 Bundeskonferenz. Hier ist z.B. Antragsgrün gemeint.

24 **§14 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung**

25 Zu Anträgen oder Hinweisen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt
26 werden.

27 Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Die Anträge
28 sind sofort zu behandeln.

29 Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der
30 Verhandlungen befassen;
31 das sind:

32 **1. Hinweis zur Geschäftsordnung**

33 2. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung

34 3. Antrag auf Schluss der Redeliste

35 4. Antrag auf Beschränkung der Redezeit

36 5. Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagungsordnungspunktes

37 6. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung

38 7. Antrag auf Nichtbefassung

39 8. Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung

40 9. Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss

41 **10. Antrag auf Abstimmung über einen Antrag mit absoluter Mehrheit**

42 **11. Antrag auf erneute Abstimmung über einen Antrag**

43 12. Antrag auf Vertagung der Konferenz

44 13. Antrag auf Schluss der Konferenz.

45 **14. Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit**

46 **15. Antrag auf geheime Abstimmung**

47 **16. Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung.**

48 **17. Antrag auf erneute Auszählung einer Abstimmung oder Wahl**

49 Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der
50 Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung eines*einer Gegenredner*in
51 sofort abzustimmen.

52 >>| Bei den Anträgen auf Schluss oder Vertagung der Konferenz muss immer
53 abgestimmt werden|<<

54 **Über Anträge gemäß 12 und 13 muss immer abgestimmt werden.** Zuvor muss mindestens
55 einem stimmberechtigten Mitglied der Bundeskonferenz die Gelegenheit gegeben
56 werden, dagegen zu sprechen. Für die Annahme dieser Anträge ist eine Zwei-
57 Drittel-Mehrheit notwendig.

58 **Den Anträgen gemäß 14-17 ist immer zu entsprechen.**

59 Der Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit gemäß 14 geht dem
60 Schlusstrang gemäß 13 und dieser dem Vertagungsantrag gemäß 12 vor. Die anderen
61 Anträge werden nachrangig behandelt.

62 Über die Auslegung der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung entscheidet der*die
63 Vorsitzende verbindlich.

64 **Kommentar:**
65 Die Reihenfolge der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung wurde in eine neue
66 Reihenfolge gebracht.

67 Die Anträge aus §16 Abstimmungen finden sich nun auch im Abschnitt
68 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung. Hierbei unterscheiden wir zwischen
69 Anträgen, über die bei Gegenrede abgestimmt wird, immer abgestimmt werden
70 muss oder direkt zu entsprechen ist.

71 **NEU: §15 Mehrheiten**

72 Eine einfache Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei
73 einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die der
74 abgegebenen gültigen Nein-Stimmen überwiegt. **Die abgegebenen Enthaltungen werden**
75 **bei der Feststellung dieser Mehrheit nicht berücksichtigt.**

76 Eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei
77 einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen mindestens zwei
78 Drittel der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen ausmacht. **Die abgegebenen**
79 **Enthaltungen werden bei der Feststellung dieser Mehrheit berücksichtigt.**

80 Eine absolute Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei
81 einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen **die Summe der**
82 **abgegebenen gültigen Nein-Stimmen und Enthaltungen überwiegt.** >>|die Hälfte der
83 Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder überwiegt.|<<

84 **Kommentar:**
85 Der vorige §8 wird umsortiert, um die Mehrheiten und Abstimmungen
86 gemeinsam zu regeln. Die Nummerierung wird redaktionell angepasst.

87 Die ersten beiden Änderungen stellen eine Klarstellung zu unseren
88 definierten Mehrheiten dar.

89 Die Berechnung der absoluten Mehrheit wird angepasst, um eine klare und
90 einfache Berechnungsgrundlage zu schaffen.

91 **§16 Abstimmungen**

92 Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung.

93 Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als
94 Ablehnung. **Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, so muss die Diskussion**
95 **über den Beratungsgegenstand auf Antrag neu eröffnet und erneut abgestimmt**
96 **werden.**

97 Abstimmungen über Änderungen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der
98 Geschäftsordnung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

99 **Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den**
100 **weitestgehenden zuerst abzustimmen.**

101 Abgestimmt wird mit Stimmkarten oder digitalen Abstimmungsprogrammen. Die
102 Sitzungsleitung (§7) gibt bei jeder Abstimmung die Methode vor – eine
103 Kombination aus analoger und digitaler Stimmabgabe in einer Abstimmung ist
104 ausgeschlossen.

105 **Die*der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.**

106 Bei einer geschlechtsgetrennten Abstimmung muss die für die Abstimmung
107 erforderliche Mehrheit der gesamten Bundeskonferenz erreicht werden. Zusätzlich
108 muss die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit bei mindestens zwei
109 Geschlechtern erreicht werden. Falls nicht bei allen Geschlechtern die für die
110 Abstimmung erforderliche Mehrheit erreicht wurde, muss auf Antrag die Diskussion
111 neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

112 Es wird geschlechtshomogen abgestimmt, wenn ein Antrag an die weiblichen
113 Mitglieder der Bundeskonferenz bzw. ein Antrag an die männlichen Mitglieder der
114 Bundeskonferenz bzw. ein Antrag an die diversen Mitglieder der Bundeskonferenz
115 fristgerecht eingereicht oder in die Tagesordnung aufgenommen wurde.

116 Die Abstimmung über einen an die weiblichen, männlichen oder diversen Mitglieder
117 der Bundeskonferenz gestellten Antrag erfolgt geschlechtshomogen innerhalb des
118 jeweiligen Geschlechts.

119 Änderungen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Geschäftsordnung
120 können nicht geschlechtshomogen beschlossen werden.

121 **Kommentar:**

122 Der § Abstimmungen wird innerhalb des Absatzes umsortiert, um die

123 inhaltlichen Bezüge klarer herzustellen. Dazu wird der Absatz auch um
124 einige Klarstellungen erweitert. Die Änderungen stellen hierbei eine
125 Klarstellung zu unseren definierten Abstimmungsmodellen dar. Dabei wird
126 das bisherige Verfahren im Text abgebildet.

127 Die Anträge zur Abstimmung haben wir in §14 Wortmeldungen zur
128 Geschäftsordnung einsortiert und sind damit auf einen Änderungsantrag der
129 letzten Bundeskonferenz eingegangen.

130 **\$17 Wahlen**

131 Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt, diese kann per
132 Stimmzettel oder digitalen Abstimmungsprogrammen erfolgen. Der
133 Bundeswahlausschuss gibt bei jedem Wahlgang die Methode vor – eine Kombination
134 aus analoger und digitaler Stimmabgabe in einem Wahlgang ist ausgeschlossen. Auf
135 Antrag kann die Abstimmung offen bzw. mit Stimmkarten erfolgen, wenn sich kein
136 Widerspruch ergibt.

137 Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen
138 abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind.

139 Bei der Stimmabgabe muss der Wähler*innenwille eindeutig erkennbar sein. Wenn
140 für einzelne Personen keine Stimme abgegeben wird, ist der ganze Stimmzettel
141 ungültig.

142 Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält.

143 Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erhält.

144 Werden Ämter im ersten Wahlgang nicht besetzt und stehen noch Kandidat*innen aus
145 dem ersten Wahlgang zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt.

146 Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Ja-Stimmen auf sich vereint und
147 mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält (einfache Mehrheit gemäß § 16).

148 Sind mehr Kandidat*innen gewählt als Ämter zu besetzen sind und liegt eine
149 Stimmgleichheit bei den Ja-Stimmen vor, erfolgt eine Stichwahl, bei der nur
150 mit Ja-Stimmen und Nein-Stimmen abgestimmt wird. Diese Regelung ist für alle
151 weiteren Stichwahlen anzuwenden.

152 Sind bei Wahlen für Delegationen mehr Kandidat*innen gewählt als Ämter zu
153 besetzen sind, bekommen diejenigen mit den meisten Ja-Stimmen die Delegation
154 übertragen. Die übrigen gewählten Kandidat*innen werden in absteigender
155 Reihenfolge der Anzahl ihrer Ja-Stimmen als Ersatzdelegierte benannt.

156 Der Wahl geht eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte voraus.

157 **Kommentar:**

158 Der § wird um die Möglichkeit digitaler Abstimmungsprogramme erweitert.

159 Außerdem wird festgehalten, wie mit nicht vollständig ausgefüllten
160 Stimmzetteln umgegangen wird.

161 **§18 Wahl der Mitglieder der Bundesleitung**

162 Der Wahl gehen eine Personalbefragung und eine Personaldebatte voraus.

163 Es wird per Ja- oder Nein-Stimme abgestimmt.

164 **Bei der Stimmabgabe muss der Wähler*innenwille eindeutig erkennbar sein. Wenn**
165 **für einzelne Personen keine Stimme abgegeben wird, ist der ganze Stimmzettel**
166 **ungültig.**

167 Für die Wahl ist die absolute Mehrheit erforderlich.

168 Steht für ein Amt nur ein*e Kandidat*in zur Verfügung, ist ausschließlich ein
169 Wahlgang vorgesehen.

170 Stehen für ein Amt zwei oder mehr Kandidat*innen zur Verfügung, so hat jede*r
171 Delegierte eine Ja-Stimme.

172 Wurde im ersten Wahlgang keine*r der Kandidat*innen gewählt, findet ein zweiter
173 Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang kandidieren die beiden Personen, die im
174 ersten Wahlgang die meisten Ja-Stimmen erhielten.

175 Erreicht auch im zweiten Wahlgang keine*r der Kandidat*innen die absolute
176 Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang statt.

177 Entfallen im zweiten Wahlgang jeweils gleichviele Ja-Stimmen auf beide
178 Kandidat*innen, wird der zweite Wahlgang solange wiederholt, bis auf eine*n
179 Kandidat*in mehr Ja-Stimmen entfallen.

180 Im dritten Wahlgang kandidiert die Person, die im zweiten Wahlgang die meisten
181 Ja-Stimmen hatte. Die Person ist im dritten Wahlgang gewählt, wenn sie die
182 >>|einfache|<< **absolute** Mehrheit erhält.

183 **Kommentar:**

184 In dem § erfolgt eine Klarstellung der Wahl im dritten Wahlgang.

185 Außerdem wird festgehalten, wie mit nicht vollständig ausgefüllten
186 Stimmzetteln umgegangen wird.

187 **§19 Abwahl von einzelnen von der Bundeskonferenz oder vom Bundesrat gewählten**
188 **Personen**

189 Anträge auf Abwahl von einzelnen von der Bundeskonferenz oder dem Bundesrat
190 gewählten Personen sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn der
191 Bundeskonferenz der Bundesleitung schriftlich einzureichen und mindestens drei
192 Wochen vorher von der Bundesleitung den Mitgliedern der Bundeskonferenz
193 schriftlich zuzuleiten.

194 Zur Abwahl von Bundesleitungsmitgliedern bzw. von der Bundeskonferenz gewählten
195 Mitgliedern des Verwaltungsrates des „Bundesstelle der Katholischen jungen
196 Gemeinde e.V.“, ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.

197 Zur Abwahl aller anderen von der Bundeskonferenz und dem Bundesrat gewählten
198 Personen ist die absolute Mehrheit notwendig.

199 **Kommentar:**

200 In dem § wird geklärt, wie ein Antrag auf Abwahl zugehen muss.

201 **§24 Schlussbestimmungen**

202 Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die
203 Bundeskonferenz der Katholischen jungen Gemeinde >>|2018|<< **2022** in Altenberg in
204 Kraft.

205 Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

206 **Kommentar:**

207 Anpassung nach Beschlussfassung.

Begründung

Der Satzungsausschuss legt einen Vorschlag zur Anpassung der Geschäftsordnung der Bundeskonferenz vor, bei dem einerseits die langfristige Nutzung von digitalen Tools im Rahmen der Bundeskonferenz und andererseits die Paragraphen zu Mehrheiten und Abstimmungen auf Anregung des Bundesrates angepasst und klargestellt werden.

In der Änderung sind die einzelnen Änderungen wie folgt nachzuvollziehen:

- Inhalte, die gestrichen sind, werden durch ein >>|^{Durchstreichen}|<< gekennzeichnet.
- Inhalte, die eine veränderte Reihenfolge haben, sind mit **Fett** gekennzeichnet.
- Inhalte, die neu eingefügt worden sind, sind mit **Unterstreichungen** gekennzeichnet.

Antrag

KjG Bundeskonferenz 2022

Antragsteller*innen: SAS Partizipation und Teilhabe, Bundesleitung

Titel: **Amtszeit SAS ParTei und Durchführung
LautStark!**

Antragstext

1 Die Amtszeit im SAS Partizipation und Teilhabe werden einmalig auf drei Jahre
2 verlängert. Damit werden die Mitglieder des SAS bis zur Buko 2025 gewählt. Alle
3 bis zur ordentlichen Bundeskonferenz 2023 nachgewählten Mitglieder fallen auch
4 unter diese Regelung.

Begründung

Die gewöhnliche Amtszeit von 2 Jahren und der Veranstaltungstermin von LautStark! im Oktober 2024 stimmen nicht ganz überein. Uns ist es ein Anliegen, die Verbindlichkeit für die Umsetzung von LautStark! mit der Bundeskonferenz zu regeln.

Laut Beschluss der Buko 2020 ist der SAS ParTei gemeinsam mit der Bundesleitung für die Umsetzung von LautStark! zuständig. Das ergibt für einen im Zweifel erst ein halbes Jahr vor der Veranstaltung komplett neu gewählten Ausschuss wenig Sinn.

Für die Nachwahlsituation im Rahmen der Bundesräte greifen die gewöhnlichen Satzungsvereinbarungen. Das bedeutet, dass für Menschen, die auf dem Herbst-Bundesrat 2022 oder dem Frühjahrsbundesrat 2023 gewählt werden, die Amtszeit auch auf der Bundeskonferenz 2025 endet.

Für die Regelung der Amtszeit von drei Jahren spricht, dass dann auch die Durchführung des Projekts sowie

die Reflexion im Rahmen der Amtszeit abgeschlossen sind. Die Priorisierung des SAS liegt eindeutig auf LautStark!

Antrag

KjG Bundeskonferenz 2022

Antragsteller*innen: Bundesleitung

Titel: **Revision Beschluss „Die Welt für morgen leben“**

Antragstext

1 Der auf der Bundeskonferenz 2018 verabschiedete Leitantrag „Die Welt für morgen
2 leben“ wird um folgende Kapitel erweitert bzw. bereits bestehende entsprechend
3 verändert:

4 **Schwerpunktthemen der KjG (aktualisiert)**

5 Als partizipativer Kinder- und Jugendverband bewegt sich die KjG in den
6 Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie greift
7 aktuelle gesellschaftliche Themen und Interessen ihrer Mitglieder auf und setzt
8 sich aus ihrer Perspektive mit diesen auseinander. Mit der Wahl eines
9 Schwerpunktthemas wird ein aktuelles Anliegen junger Menschen kenntlich gemacht
10 und seine politische Dringlichkeit aufgezeigt.

11 In den folgenden Jahren bearbeitet die KjG die folgenden Schwerpunktthemen:

12 • Antifaschismus

13 • Inklusion

14 Ein mögliches drittes Schwerpunktthema bleibt bis zum Großevent „Machmal“ im

15 Juni 2022 vakant. Dort soll in einem zielgruppengerechten Workshop die Meinung
16 zu verbandsrelevanten-Themen von Kindern und Jugendlichen erarbeitet werden. Aus
17 diesen Erkenntnissen wird noch vor Ort mit den Kindern und Jugendlichen ein
18 Antrag für den Herbst-Bundesrat formuliert. Der SAS ParTei vertritt auf dem
19 Bundesrat als Antragsteller*in die Interessen der Zielgruppe. Dabei werden die
20 bereits ausgewerteten Stimmen der Mitgliederumfrage (Dezember 2021) dieser
21 Altersgruppe berücksichtigt. Der SAS ParTei und der Diözesanverband Essen sind
22 für die Vorbereitung, Durchführung und die Nachbereitung der Ergebnisse des
23 Workshops zuständig.

24 Die Ausgestaltung der jeweiligen Themen kann unterschiedlich erfolgen. Bei der
25 Festlegung eines Themas wird im gleichen Zug die konkrete Ausgestaltung
26 vereinbart (s. Kapitel Verständnis). Kriterien für die Wahl der Vorgehensweise
27 sind laufende Projekte sowie bereits vorhandene Expertise in den
28 Diözesanverbänden.

29 Die Schwerpunktthemen werden mittelfristig, d.h. in den nächsten 4 Jahren
30 bearbeitet. Die Intensität der Bearbeitung über die Jahre hinweg erfolgt
31 flexibel. So wird ermöglicht, auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren und bei
32 Bedarf Anpassungen vorzunehmen.

33 **Weitere für die KjG relevante Themen (neu)**

34 Bedingt durch aktuelle kirchliche, gesellschaftliche oder verbandliche
35 Entwicklungen wird es immer wieder (teils unvorhergesehene) Themen geben, die
36 eine Relevanz für die KjG haben.

37 Die Bundeskonferenz, der Bundesrat und die Bundesleitung können diese Themen
38 benennen und sich mittels Beschlüsse über deren Ausgestaltung vereinbaren.

39 **Projekte (aktualisiert)**

40 Für die Umsetzung kurzfristiger Aktionen arbeitet der KjG-Bundesverband
41 projektorientiert. Diese Projekte werden genutzt, um einzelne Aktionen oder
42 Kampagnen innerhalb eines möglichst präzise planbaren Zeitraums umzusetzen.

43 Projekte des Bundesverbandes werden im Rahmen der bundesverbandlichen Gremien
44 auf Grundlage einer Projektskizze beschlossen. Diese beinhaltet mindestens die
45 Ziele des Projektes, eine Kostenübersicht sowie eine Vereinbarung zur konkreten
46 Umsetzung und Begleitung des Projekts.

47 **Verständnis (neu)**

48 Die Kern- & Profilt Themen, die Schwerpunktthemen und die weiteren für die KJG
49 relevanten Themen haben eine Relevanz für den gesamten Verband. Dies bedeutet
50 insbesondere, dass die Ausgestaltung auf Bundes-, Diözesan- und Ortsebene
51 erfolgt.

52 Dies kann folgendermaßen umgesetzt werden:

- 53 • Einrichtung eines Gremiums auf Bundesebene, welches inhaltlich zu einem
54 Thema arbeitet, Materialien erstellt und diese dem Verband zur Verfügung
55 stellt
- 56 • Einrichtung eines offenen Netzwerks, bestehend aus Diözesanverbänden, die
57 bereits zu einem Thema arbeiten, sowie interessierter Einzelpersonen aus
58 dem Bundesgebiet
- 59 • Sammlung von bestehendem internen / externem Material durch die
60 Bundesleitung
- 61 • Vernetzung mit externen Akteur*innen durch die Bundesleitung
- 62 • Fortbildungs- und Austauschangebote
- 63 • Inhaltliche Bearbeitung des Themas auf Diözesanebene und Bereitstellung
64 der entwickelten Materialien und Expertise für den gesamten Verband
- 65 • Weitergabe von zielgruppenorientierten Materialien für die Ortsgruppen
66 durch die Diözesanebene
- 67 • Öffentlichkeitsarbeit auf Social Media sowie Teilen und Bekanntmachen der
68 verbandlichen Angebote auf allen Ebenen
- 69 • Beschäftigung mit den verbandlichen Themen in den unteren Ebenen, z.B. bei
70 Veranstaltungen, Gruppenstunden und Freizeiten

71 Ziel einer erfolgreichen Bearbeitung ist eine möglichst vielfältige
72 Auseinandersetzung auf möglichst vielen Ebenen des Verbandes in einem gleichen
73 Zeitraum.

74 **Revision (aktualisiert)**

75 Die Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen verändern und
76 entwickeln sich stetig. Dieser Dynamik folgend, muss sich auch die KjG als
77 Kinder- und Jugendverband immer wieder verändern und weiterentwickeln.

78 Aus diesem Grund sollen die Schwerpunktthemen der KjG alle 4 Jahre überprüft,
79 beraten und gegebenenfalls angepasst werden. Die Bundesleitung ist dafür
80 verantwortlich, eine geeignete Form der Auseinandersetzung für die
81 Bundeskonferenz vorzubereiten.

82 Bei dringendem Bedarf kann ein Schwerpunktthema außerhalb der festgelegten
83 Revision durch einen Beschluss der Bundeskonferenz oder des Bundesrats
84 ausgetauscht werden. Da wir nur begrenzte Ressourcen haben, kann ein neues Thema
85 nur gewählt werden, wenn es durch ein bereits bestehendes ausgetauscht wird.

86 **Umsetzung (aktualisiert)**

87 Die von der KjG-Bundeskonferenz 2018 eingerichteten Sachausschüsse
88 „Partizipation und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen“, „Glaube und
89 Spiritualität“ sowie „Geschlechtergerechtigkeit und -vielfalt“ werden dauerhaft
90 eingerichtet.

91 Mit der jährlichen Berichtslegung auf der Bundeskonferenz legen die
92 Sachausschüsse auch einen Ausblick auf die konkreten Zielsetzungen und Ideen zur
93 weiteren Ausgestaltung des Themas vor.

94 Die Bundesleitung überlegt sich bis zum Herbst-Bundesrat 2022 passende
95 Arbeitsformen für die einzelnen Schwerpunktthemen und schlägt diese dem
96 Bundesrat zur Abstimmung vor. Mit Beschluss der Arbeitsformen durch den Herbst-
97 Bundesrat startet die aktive Bespielung der neuen Schwerpunktthemen.

98 Die nächste Revision der Schwerpunktthemen findet außerplanmäßig bereits 2025
99 statt. Die Veranstaltungen LautStark! und entsprechende DV-Veranstaltungen
100 (Kinderstädte & -konferenzen) werden genutzt, um Rückmeldungen von Kindern und
101 Jugendlichen zu möglichen zukünftigen Schwerpunktthemen zu erhalten. Diesen
102 Prozess führt der SAS ParTei durch und informiert im Rahmen der Laustark-Planung
103 über ein Verfahren die Bundeskonferenz 2024.

Begründung

Der 2018 verabschiedete Leitantrag „Die Welt für morgen leben“ beinhaltet neben sechs Schwerpunktthemen auch das Vorhaben, diese regelmäßig zu überprüfen, darüber zu beraten und gegebenenfalls anzupassen. Diese Überprüfung findet seit Herbst 2020 aufgrund eines Beschlusses des Bundesrats statt. Folgende Gründe waren dafür ausschlaggebend bzw. wurden in der Revision deutlich:

- Sechs Schwerpunktthemen sind zu viele, um diese kontinuierlich neben den Kern- und Profiltiteln auf der Bundesebene zu bearbeiten.
- Insbesondere soll die Relevanz der aktuell bestehenden Themen für die Lebenswelt junger Menschen überprüft werden.
- Es herrscht Unklarheit darüber, wer konkret für die Ausgestaltung der Themen zuständig ist.
- Die Themenblöcke der Schwerpunktthemen sind in sich zu komplex. Sie bezeichnen selten einen bestimmten Bereich, sondern eröffnen eine Vielzahl an Feldern.

Begründet durch diese bestehenden Schwierigkeiten soll eine Konkretisierung der 2018 bereits beschlossenen Vorgehensweisen in Bezug auf die Ausgestaltung von Themen im gesamten Bundesverband erfolgen. Der vorliegende Antragstext, die Themenvorschläge und die Überlegungen zur Ausgestaltung basieren auf der Grundlage aktueller Jugendstudien, den Ergebnissen der KJG-Mitgliederbefragung und dem Feedback der inhaltlich arbeitenden Gremien im Rahmen des Bundeswühlings.

Im **Kapitel „Schwerpunktthemen“** definieren wir die neuen Themen, legen ein klares Limit von maximal 3 Themen fest und klären die Dauer der Bearbeitung. Die Anzahl der Themen ist dabei abhängig von der Art der Ausgestaltung. Wenn die Bundesebene beispielsweise zu allen Themen inhaltliche Vorarbeit leisten und Kompetenzen aufbauen soll, sind weniger Themen möglich, als wenn der Fokus auf der Schaffung von Vernetzungsangeboten liegt.

Unsere Themenvorschläge ergeben sich dabei vor allem aus den Ergebnissen der Mitgliederumfrage (s. Präsentation im Ordner „Revision Schwerpunktthemen“). Die Themen Rechtsextremismus und Inklusion ergeben sich aus unserer Sicht klar daraus, als mögliches drittes Thema kommt unseres Erachtens Frieden, Kinderarmut oder Klimaschutz in Frage.

Die Themen unterscheiden sich in ihrer bisherigen Bearbeitung und Erfahrung innerhalb der KJG, möglicher Arbeitsweisen und politischer Relevanz:

- Rechtsextremismus ist ein weites Themenfeld, zu dem mehrere DVs bereits in unterschiedlichen Teilgebieten arbeiten.
- Inklusion ist ein großes Lernfeld für den Verband. Hier ist eine inhaltliche Weiterarbeit nötig, es wird nur vereinzelt in DVs oder Pfarreien explizit bearbeitet.

- Frieden ist in der Umfrage hoch bewertet, eine verbandliche Bearbeitung aber eher nur abstrakt bzw. vor allem anlassbezogen möglich. Das haben wir bereits im vergangenen Bearbeitungszeitraum festgestellt.
- Kinderarmut kommt teilweise auch in anderen Themen (Partizipation, Inklusion) vor. Mit der Festlegung als eigenes Schwerpunktthema würde ein stärkerer Fokus gesetzt werden, womit eine intensivere Bearbeitung einhergeht.
- Klimaschutz ist in der Umfrage weniger hoch bewertet, wir schätzen es aber als extrem großes politisches und verbandliches Thema ein. Wenn wir als Verband bis 2030 klimaneutral werden wollen (s. [BDKJ-Beschluss](#)) kann dies nicht „nebenbei“ erfolgen

Mit dem **Kapitel „Weitere für die KJG relevante Themen“** legen wir im Beschluss eine Grundlage für die weiteren Themen, die wir als KJG außerhalb unserer Kern- und Profilt Themen oder Schwerpunktthemen bearbeiten.

Im **Kapitel „Projekte“** haben wir lediglich unterschiedliche Abschnitte aus dem alten Beschluss an einer Stelle zusammengefasst.

Im **Kapitel „Verständnis“** versuchen wir die Grundlage dafür zu legen, was ein bundesverbandliches Schwerpunktthema für die KJG bedeutet und, dass das Ziel einer erfolgreichen Bearbeitung eine möglichst vielfältige Auseinandersetzung auf möglichst vielen Ebenen des Verbandes ist. Wir zeigen verschiedene Möglichkeiten auf, wie das von Thema zu Thema ausgestaltet werden kann, je nach verbandlicher Expertise und bisheriger Beschäftigung auf unterschiedlichen Ebenen.

Im **Kapitel „Revision“** möchten wir festhalten, wie die Überprüfung der Schwerpunktthemen regelmäßig erfolgt. Dabei sind Änderungsoptionen, um auf Unvorhergesehenes zu reagieren, ein wesentlicher Bestandteil der Vereinbarung. Mögliche Instrumente für kommende Revisionen können aktuelle Jugendstudien, die Befragung der KJG-Mitglieder oder Vorschläge aus den Diözesanverbänden sein.

Im **Kapitel „Umsetzung“** definieren wir Schritte zur konkreten Ausgestaltung. Wir verfahren dabei ähnlich wie beim Beschluss 2018. Zur Wahl der Arbeitsformen wollen wir mit euch bereits auf der Buko Erwartungen sammeln bzw. eine Klarheit darüber herstellen, wie der Sachstand zu den Themen in den DVs ist, damit wir bis zum Bundesrat geeignete Arbeitsformen finden können.

Antrag

KjG Bundeskonferenz 2022

Antragsteller*innen: SAS Glaube und Spiritualität

Titel: Vielfältige Gottesbilder

Antragstext

1 Wie wir von Gott+ sprechen, prägt auch, wie wir von Menschen denken. Wir machen
2 die Erfahrung, dass kirchliches Sprechen von Gott+ junge Menschen nicht mehr als
3 plausibel und relevant für ihr Leben erreicht. Einseitig männlich-patriarchale,
4 weiße Gottes+bilder erschweren Menschen den Zugang zu Gott+, die sich selbst in
5 diesen Vorstellungen nicht als Ebenbild Gottes+ erkennen können.

6 In den biblischen Schriften finden sich neben männlichen und weiblichen Zügen
7 Gottes+ auch Anknüpfungspunkte für vielfältigere Gottes+vorstellungen, von denen
8 aus sich auch ungeschlechtliche, überpersonale und unanschauliche Gottes+reden
9 entwickeln lassen.

10 Als KjG stellen wir uns der Herausforderung, jungen Menschen Zugänge zu
11 vielfältigen Gottes+bildern und damit zum Glauben überhaupt zu erschließen.

12
13 Wir wünschen uns, dass das Wort „Gott“ Vielfalt darstellt. Diese Vielfalt geht
14 im täglichen Leben aber immer wieder verloren. Wir wollen durch die Verwendung
15 von Gott* den offenen Diskurs über die Vielfältigkeit anstoßen, uns die
16 Vielfältigkeit vor Augen führen und mit veralteten Bildern aufbrechen.

17 Wir sehen, dass dies ein Prozess ist, dessen Dauer aktuell nicht absehbar ist.
18 Am Ende dieses Prozesses möchten wir es schaffen, dass auch das Wort „Gott“ ohne
19 Zusätze mit der Vielfalt assoziiert wird und eine angepasste Schreibweise
20 überflüssig ist.

21 Deshalb möchten wir in der KjG darauf achten, in Texten, Gebeten, Impulsen,
22 Vorlagen, aber auch bei Gottes+diensten, Veranstaltungen und bei anderen
23 Gelegenheiten, wo wir über unseren Glauben sprechen, vielfältigen Gottes+bildern
24 Raum zu geben und vielfältige Formen der Gottes+(an)rede zu wählen.

25 Anders als bei anderen Formen von Diskriminierung im Namen der Religion, ist bei
26 sexistischer Diskriminierung schwieriger zu erkennen, dass sie dem widerspricht,
27 was wir in Bibel und Tradition als Offenbarung glauben. Als KjG wollen wir
28 deshalb mit der Schreibweise „Gott+“ darauf aufmerksam machen, dass Gott+ sich
29 nicht für sexistische/patriarchale Positionen in Dienst nehmen lässt.

30 Es werden vielfältige Ansprachen für Gott+ gefunden und zwischen Pronomen wie
31 bspw. "er*sie, they, sie, er" gewechselt oder auf ein Pronomen verzichtet. In
32 Beschreibungen von Gott+ nutzen wir geschlechtsneutrale Bezeichnungen, wie bspw.
33 "Gott+ als Schöpfungskraft" oder wechselnd Bezeichnungen, wie bspw. "Gott+ als
34 Schöpfer*in, Gott+ als Schöpferin, Gott+ als Schöpfer". In Relativsätzen über
35 Gott+ verwenden wir „der*die“, "die" und "der". Dabei achten wir darauf, bei den
36 Beschreibungen keine stereotypen Rollenbilder zu reproduzieren.

37 Diese Verbindlichkeit gilt zwar nicht für die einzelnen Diözesanverbände, diese
38 greifen das Thema jedoch im Rahmen ihrer je eigenen Möglichkeiten auf, befassen
39 sich in individuell passenden Formen und Formaten damit und überprüfen auch ihre
40 Glaubenskommunikation in dieser Hinsicht.

Begründung

Was für die Schreibweise „Gott**“ spricht:

- ‘**’ Steht für Geschlechtervielfalt
- Es ist praktikabel, ist sprachlich schon umsetzbar
- Wird schon von anderen Verbänden so genutzt
- Ist mit unserer grundsätzlichen Pädagogik leicht zugänglich und erklärbar
- Wenn sich unsere Sprache weiterentwickelt, entwickelt sich auch unser kirchliches Sprechen weiter
- Anders als bei anderen Formen von Diskriminierung im Namen der Religion ist bei sexistischer Diskriminierung nicht so klar, dass sie dem widerspricht, was wir in Bibel und Tradition als

Offenbarung glauben, sondern Bibel und Tradition werden sogar oft als Argument genommen, um Menschen sexistisch zu diskriminieren. Wenn jemand mit der Bibel in der Hand rassistisch predigt, ist zumindest den meisten Menschen klar, dass das eine missbräuchliche Verwendung ist. Wenn eine Person mit der Bibel in der Hand sexistisch predigt, sagen viele „ja genau, steht ja auch da“. Darum ist es gut, wenn schon unsere Schreibweise uns darauf stößt, dass Gott* sich nicht so für sexistische/patriarchale Positionen in Dienst nehmen lässt. Weil Sexismus die vorherrschende Diskriminierungslinie in der katholischen Kirche ist, ist es kein Makel, sondern im Gegenteil ein wichtiger Augenöffner, dass der Stern in „Gott*“ **zuerst** als Genderstern gelesen wird.

Was gegen die Schreibweise „Gott*“ spricht:

- Bedeutung des ‘*’ könnte sich in diesem Kontext Aufweiten bzw. Verändern
- LGBT*Q*IA+-Community könnte in Thema hinein gezogen werden mit dem sie eigentlich nichts zu tun haben will
- Gott* wird in erster Reaktion „nur“ gegendert -> was noch impliziert ist, könnte verloren gehen
- Frage inwiefern sich ein Gendersternchen auf ein göttliches Wesen anwenden lässt

Was schwierig für die Schreibweise „Gott*“ zu bewerten ist:

- Gott* Schreibweise ist identisch mit der Schreibweise der Gott*-Kampagne der KSJ- Das heißt aber nicht unbedingt, dass sie dieselbe Bedeutung haben (muss)
- Wir sollten uns Gedanken machen, wie wir damit umgehen, wenn sich die Gott*-Schreibweise in anderen Verbänden etabliert, während wir eine andere Schreibweise nutzen

Was für die Schreibweise „Gott+“ spricht:

- Wir halten die Deutungshoheit über das Zeichen
- Einmaliger Beschluss, der sich etablieren kann
- Die Schreibweise bleibt konstant unabhängig der weiteren Entwicklung der geschlechtergerechten Sprache
- Das Plus kann auch als Kreuz gelesen werden. Damit wird klar auf ein christliches Gottesbild verwiesen. Im interreligiösen Dialog zeigen wir dadurch, dass wir über die christliche Vorstellung von Gott sprechen und über Gottesbilder anderer Religionen keine Aussage treffen

Was gegen die Schreibweise „Gott+“ spricht:

- Wird nicht automatisch mit Vielfalt verbunden
- Unklar, wie sprachlich genau mit der Schreibweise umzugehen ist
- Einführung von einer weiteren Schreibweisen von Gott/Gott*/Gott+ in den BDKJ
- Das Plus kann auch als Kreuz gelesen werden. Damit kommt auch der Verdacht einher, dass der Begriff Gott allein auf die christliche Tradition enggeführt und vereinnahmt wird, was im interreligiösen Dialog mindestens mit Judentum und Islam irritierend wirken kann

Was schwierig für die Schreibweise „Gott+“ zu bewerten ist:

- Die Abgrenzung zur geschlechtergerechten Sprache ist in der Außenwahrnehmung unklar

Was für die Schreibweise „Gott“ spricht:

- Die Schreibweise bleibt konstant unabhängig der weiteren Entwicklung der geschlechtergerechten Sprache
- Vielfalt lässt sich durch Kontext und Änderung der Pronomen/Beschreibungen abbilden

Was gegen die Schreibweise „Gott“ spricht:

- Die Schreibweise „Gott“ wird nicht direkt mit Vielfalt verbunden

Was schwierig für die Schreibweise „Gott“ zu bewerten ist:

- Durch die Nicht-Änderung der Schreibweise von „Gott“ wird die Änderung nur indirekt sichtbar
- Gott wird ohne Stern gegendert

In vorherigen Versionen gab es weitere Varianten. Diese haben wir als Sachausschuss nicht weiter verfolgt, da die Schreibweise „G*tt“ bzw. „G+tt“ Ähnlichkeit zur [jüdischen Schreibweise](#) hat. Andere Schreibweisen wie Gott(irgendein Zeichen) haben wir aus praktischen Gründen nicht weiter verfolgt.

Antrag

KjG Bundeskonferenz 2022

Antragsteller*innen: DV Münster, DV Rottenburg-Stuttgart

Titel: **Die Zukunft der Kirche ist Vielfältig - Für eine Kirche ohne Diskriminierung**

Antragstext

1 *[Hinweis: Im Antrag findet ihr einige Begriffe, die vielleicht nicht zu eurem*
2 *alltäglichen Sprachgebrauch gehören. Wir haben euch deswegen am Ende der*
3 *Begründung ein kleines Glossar angefügt, dass einige der Begriffe klären*
4 *sollte.]*

5 „Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische,
6 gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich
7 gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen [...]“ – *Grundlagen*
8 *und Ziele der KjG*

9 Die Grundlagen und Ziele unseres Verbandes beschreiben unsere Identität, unser
10 Selbstverständnis und die Grundhaltung unseres Handelns. Insbesondere in unserer
11 katholischen Kirche ist das Engagement gegen Ausgrenzung und Unterdrückung
12 notwendig, da viele Personen und Gruppen unter ihren diskriminierenden
13 Strukturen leiden. Zu diesen Gruppen zählen queere Personen, für deren Rechte in
14 Kirche und Gesellschaft wir uns als KjG schon seit längerem einsetzen.

15 Queere Personen, das heißt Menschen, die sich nicht als heterosexuell und/oder
16 nicht als cis-männlich oder cis-weiblich definieren, werden von der katholischen
17 Kirche strukturell diskriminiert. Trans*-, Inter*- und nicht-binäre Personen
18 werden im katholischen Geschlechterverständnis geleast, ihnen wird ihre

19 Identität abgesprochen. Ausschließlich heterosexuelle Beziehungen werden als
20 Teil der göttlichen Schöpfung anerkannt, alle anderen Beziehungen werden als
21 sündhaft dargestellt. Die katholische Sexualmoral verlangt von queeren Personen
22 ihre gottgeschenkte Sexualität zu unterdrücken. Ihnen wird ihre sexuelle und
23 geschlechtliche Selbstbestimmung abgesprochen. Dieser strukturelle Rahmen
24 schafft die Voraussetzung für viele diskriminierende Erfahrungen, die queere
25 Menschen im persönlichen Kontakt mit Vertreter*innen der katholischen Kirche
26 erleiden.

27 Als Verband begreifen wir die Vielfalt sexueller und geschlechtlicher
28 Identitäten als wertvollen Teil der göttlichen Schöpfung. Sexualität verstehen
29 wir als Bestandteil menschlicher Identität. Sie kann Ausdrucksform der Intimität
30 zwischen uns Menschen sein. Für uns ist es selbstverständlich, dass alle
31 gleichberechtigt geführten Beziehungsformen gleichwertig sind, egal welches
32 Geschlecht die Partner*innen haben.

33 Wir stehen solidarisch an der Seite all derer, die durch die andauernde
34 Diskriminierung der katholischen Kirche und ihre Vertreter*innen Verletzungen
35 erlitten haben. Uns ist bewusst, dass wir als KJG selbst Teil des Systems Kirche
36 sind und dass wir es, trotz all unserer Kritik mittragen und stützen. Auch wenn
37 wir uns um das Gegenteil bemühen, wurden und werden auch in unseren Strukturen
38 noch immer Menschen diskriminiert. Aus diesem Selbstverständnis heraus bitten
39 wir alle queeren Personen, die in diesem System Leid erfahren und erfahren
40 haben, um Entschuldigung.

41 Unser Ziel ist es, die Diskriminierung von queeren Personen zu beenden. Dazu
42 müssen ihre strukturellen Ursachen beseitigt werden. Wir fordern von den
43 Vertreter*innen der Amtskirche:

44 **• Grundlegende Reform der katholischen Sexualmoral**

45 *Grundlage für diese Reform bilden die aktuellen humanwissenschaftlichen*
46 *Diskurse. Grundannahme ist die Vielfalt und Gleichwertigkeit verschiedener*
47 *geschlechtlicher und sexueller Identitäten und Beziehungsformen. Der Schutz der*
48 *individuellen sexuellen Selbstbestimmung wird zur Zielvorstellung.*

49 **• Änderung des kirchlichen Arbeitsrecht**

50 *Perspektivisch muss das kirchliche Arbeitsrecht dem staatlichen Arbeitsrecht*
51 *angepflichtet werden. Da das von jetzt auf gleich unmöglich ist, muss das*
52 *kirchliche Arbeitsrecht in erster Instanz diskriminierungsfrei werden. Queere*
53 *Mitarbeiter*innen brauchen rechtlich verbindliche Änderungen, die es ihnen*

54 ermöglichen offen zu ihrer Identität zu stehen und sie auszuleben - egal ob als
55 Single, in Partner*innenschaften oder in der Zivilehe. Sexuelle bzw.
56 geschlechtliche Identitäten dürfen keine Kündigungsgründe sein. Sie sind
57 Ausdruck der Vielfalt der göttlichen Schöpfung.

58 **• Öffnung der Ehe für alle**

59 Die lehramtliche und amtskirchliche Vorstellung des Ehesakramentes in seiner
60 jetzigen Form ist überholt und sexistisch und sorgt in sich für eine Abstufung
61 zwischen Lebens- und Beziehungsentwürfen. Viele Paare zeichnen in der gelebten
62 Realität schon heute ein anderes Bild der Ehe, dass getragen ist von
63 Gleichberechtigung, der gleichen Würde der Partner*innen, Gewaltfreiheit,
64 gemeinsamer Verantwortung füreinander, Dauerhaftigkeit und vor allem von Liebe.
65 Die Ehe in dieser Form ist weder gebunden an die Zeugung von Kindern noch an das
66 Geschlecht der Partner*innen. Die lehramtlich-amtskirchliche Vorstellung des
67 Ehesakraments muss dahingehend reformiert werden, dass es sich dem heute schon
68 vielerorts gelebten Bild von Ehe anpasst und auch für queere Beziehungen
69 geöffnet wird.

70 **• Einführung eines Segensritus für alle**

71 Die kirchliche Ehe ist für viele Beziehungsformen nicht der angestrebte Rahmen -
72 ganz unabhängig vom Geschlecht der Partner*innen. Trotzdem haben viele der
73 Menschen in solchen Beziehungen den Wunsch Gottes Segen zu erhalten. Für all
74 diese Beziehungen soll ein entsprechender Segensritus geschaffen werden.

75 Wir stellen aber nicht nur Forderungen nach außen, sondern arbeiten auch selbst
76 weiter daran Diskriminierung innerhalb unserer Verbandes und unserer Kirche
77 abzubauen. Dazu nehmen wir uns vor:

78 **• Erstellung eines Handlungs- & Argumentationsleitfadens**

79 **• Erstellung einer Argumentationshilfe**

80 Es soll ein Leitfaden erstellt werden, der den Diözesanverbänden und allen
81 KJGler*innen die Argumentation für die Ehe für alle und den Abbau von
82 diskriminierenden Strukturen erleichtert.

83 **• Umgang mit eigenen Mitarbeitenden**

84 Wir als KJG verpflichten uns, diskriminierende Passagen des kirchlichen

85 Arbeitsrechtes, insofern es für eigene Mitarbeitende gilt, nicht anzuwenden.

86 • **Einbringung in die aktuellen kirchenpolitischen Prozesse**

87 *Unsere Position wird durch bestehende und neu zu knüpfende Kontakte der*
88 *Bundesleitung in die laufenden kirchenpolitischen Prozesse (Synodaler Weg &*
89 *Weltsynode) eingebracht. Die Diözesanverbände werden gebeten die Position auch*
90 *in den Gesprächen mit ihren Diözesan- und Kontaktbischöfen einzubringen.*

Begründung

Die kirchliche Haltung zur Vielfalt sexueller Orientierungen und Geschlechtsidentitäten ist nicht vereinbar mit unseren Grundlagen und Zielen als KJG, vor allem ist sie aber auch nicht vereinbar mit dem Glauben und den christlich-moralischen Grundüberzeugungen vieler Christ*innen. Die Haltung der Amtskirche führt zu struktureller Diskriminierung von LGBTIQ*-Personen, die auch in der interaktionellen Diskriminierung durch einzelne Vertreter*innen oder Mitglieder der Kirche Ausdruck findet. Dadurch wurde und wird vielen queeren Katholik*innen Leid zugefügt – wie man zuletzt auch in der Dokumentation „Wie Gott Uns Schuf“ im Kontext der Kampagne #outinchurch eindrucksvoll sehen konnte. Die strukturellen Ursachen müssen beseitigt werden – einige der Schritte, die dafür notwendig sind, werden in diesem Antrag formuliert.

Dafür genügen als Begründung im Grunde die folgenden drei Punkte, von denen wir aus unserem Glauben heraus aus tiefstem Herzen überzeugt sind:

1. **„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren“ (Allg. Erklärung der Menschenrechte), unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität.**
2. **Liebe, unabhängig vom Geschlecht der Partner*innen, ist immer die gleiche Liebe.**
3. **Verschiedene Beziehungsformen, egal ob queer oder hetero, sind gleichwertig.**

Dass nur heterosexuelle Paare heiraten dürfen, begründet die katholische Kirche mit ihrem Verständnis vom Menschen. Aus Sicht der Kirche gibt es cis-Frauen oder cis-Männer, also beschränkt sie ihr Menschenbild auf das binäre System der Geschlechter. Diese beiden Geschlechter, so sieht es die Kirche, ergänzen sich gegenseitig und sollten nur mit dem jeweils anderen Geschlecht (sexuelle) Liebesbeziehungen eingehen. Hierbei wird die Zeugung von leiblichen Kindern in den Fokus gesetzt, da dies der Sinn und Zweck einer Beziehung bzw. Ehe sei. Dies ist nicht mehr mit der Lebensrealität der Menschen und mit den aktuellen humanwissenschaftlichen Erkenntnissen vereinbar.

Für uns als KJG ist schon lange klar, dass Gott den Menschen in vielen Geschlechtsidentitäten geschaffen hat, dass es mehr gibt als nur cis-Mann und cis-Frau. Wir begreifen verschiedene sexuelle Orientierungen als

gleichwertige Varianten von gottgeschenkter Sexualität. In beiden Punkten entsprechen wir den aktuellen humanwissenschaftlichen Erkenntnissen. Dass Gott die Menschen in dieser Vielfalt geschaffen hat, nur um einige dann aufgrund einzelner Merkmale zu diskriminieren, abzuwerten und von Sakramenten auszuschließen passt nicht zu unserem Gottesbild.

Zudem sind wir der Überzeugung, dass der kirchliche Fokus auf die Zeugung von leiblichen Kindern nicht mehr zeitgemäß ist. Diese Denkweise stammt aus einer Zeit, in der die Existenz durch eigene Kinder abgesichert werden musste (z.B. mit Blick auf die Arbeit auf dem eigenen Hof oder für die eigene Altersvorsorge). Das ist heute nicht mehr der Fall, also ist auch dieser Fokus nicht mehr angemessen. Heutzutage sind für Beziehungen andere Elemente zentral, die ganz unabhängig von der sexuellen Orientierung oder von der Geschlechtsidentität der Partner*innen sind: z.B. Anziehung, Liebe und Fürsorge. Statt aus der Zeit gefallene Fruchtbarkeitsideale zu propagieren, sollte die reformierte katholische Sexualmoral die Bedeutung der Gleichberechtigung von Sexualpartner*innen und der Gewaltfreiheit vermitteln.

Glossar:

Queer

Ist eine positive Selbstbezeichnung von Menschen, deren Geschlecht nicht cis-männlich oder -weiblich ist oder deren sexuelle Orientierung nicht heterosexuell ist. Das sind also alle Menschen die man auch als LGBTIQ* bezeichnet.

Cis (-männlich/-weiblich)

Das was wir als Geschlecht bezeichnen hat mehrere Ebenen. Es gibt das biologische Geschlecht, das Geschlecht was Menschen sozial zugeschrieben wird und das Geschlecht, mit dem sich jede*r einzelne identifiziert. Als cis-männlich oder cis-weiblich bezeichnet man Menschen, bei denen diese verschiedenen Ebenen von Geburt an übereinstimmen. Also zum Beispiel eine Person mit weiblichen Geschlechtsmerkmalen, die von der Gesellschaft als Frau gesehen wird und die sich selbst als Frau definiert.

*Trans**

Als Trans* werden Menschen bezeichnet, bei denen die angeborenen biologischen Geschlechtsmerkmale und das Geschlecht mit dem sie sich identifizieren nicht übereinstimmen.

*Inter**

Inter*-Personen sind Menschen, bei denen die angeborenen biologischen Geschlechtsmerkmale nicht klar und ausschließlich ‚männlich‘ oder ‚weiblich‘ sind.

Nicht-Binär

Als binäre Geschlechter bezeichnet man "weiblich" und "männlich". Geschlecht ist aber ein Spektrum, dass nicht auf diese beiden binären Pole reduziert werden kann. "Nicht-binär" ist ein Sammelbegriff für Geschlechtsidentitäten, die sich nicht in das binäre System "männlich" oder "weiblich" einordnen lassen.

Katholische Sexualmoral

Die katholische Sexualmoral fasst die moralischen Vorgaben, Gebote und Leitlinien zusammen, die die katholische Kirche ihren Mitgliedern vermitteln will. Das heißt zum Beispiel konkret: Nicht-heterosexuelle Paare dürfen nicht kirchlich heiraten, eine Scheidung sieht die katholische Kirche nicht vor, Sex ist ausschließlich innerhalb einer heterosexuellen Ehe akzeptiert.

Strukturelle Diskriminierung

Diskriminierung existiert auf verschiedenen Ebenen. Zum einen können einzelne Menschen durch ihre Handlungen einzelne Menschen oder ganze Gruppen ausschließen und diskriminieren – das ist interaktionelle Diskriminierung. Von struktureller Diskriminierung spricht man, wenn die Diskriminierung in den Strukturen der Gesellschaft oder in diesem Fall der Kirche verankert ist. Wenn die Struktur der Kirche zum Beispiel durch Normen (z.B. durch die kath. Sexualmoral) und Regeln (z.B. durch das Kirchenrecht) diese Diskriminierung verursacht.

Segensritus

Ein feierlicher und vereinheitlichter Brauch bei dem um den guten Zuspruch Gottes gebeten wird. Segensriten gibt es z.B. an Palmsonntag, wenn Palmzweige gesegnet werden, um den Zuspruch Gottes in die Häuser zu tragen.

Ehesakrament

In der katholischen Kirche gibt es sieben Sakramente. Sakramente werden als sichtbare Zeichen der verborgenen Bedeutung der Liebe Gottes verstanden. Das Ehesakrament ist eines dieser sieben Sakramente und beschließt einen lebenslangen Bund zweier Menschen – für die katholische Kirche können das derzeit nur ein Mann und eine Frau sein. Interessanter Fakt: Dieses Sakrament spendet nicht der Priester, sondern die Eheleute gegenseitig.

A9NEU4

Antrag

KjG Bundeskonferenz 2022

Antragsteller*innen: DV Essen, DV Münster

Titel: Vegetarische Verpflegung von Veranstaltungen

Antragstext

1 Grundsätzlich wird bei allen Veranstaltungen, die von der Bundesebene
2 organisiert und finanziert werden, ausschließlich vegetarische Verpflegung
3 angeboten. Hierzu gehören z.B. Sitzungen von allen Arbeitskreisen und Gremien,
4 Konferenzen und Großveranstaltungen sowie Treffen der Bundesstelle.
5 Hinsichtlich veganer Ernährung gibt es weiterhin eine Bedarfsabfrage.
6 Die Diözesanverbände sind dazu angehalten ihren eigenen Fleischkonsum zu
7 reflektieren und die Möglichkeit der vegetarischen Verpflegung für ihre eigenen
8 Gremien und Strukturen zu überprüfen.
9 Die Bundesleitung wird beauftragt das Anliegen im Rahmen eines Antrags auf einer
10 Hauptversammlung des BDKJ bis zur Bundeskonferenz 2023 einzubringen.

Begründung

Wir nehmen wahr, dass die KjG in den vergangenen Jahren sich immer wieder – bewusst und entschlossen – für die Bewahrung der Schöpfung einsetzt. Als Multiplikator*innen einer konsumkritischen Haltung sensibilisieren wir Menschen inner- wie außerverbandlich für einen nachhaltigen Umgang mit den natürlichen Ressourcen unserer Erde.

Wir haben uns im nächsten Schritt überlegt, wie diese sensibilisierte und konsumkritische Haltung innerhalb des verbandlichen Lebens konkret weiter Ausdruck finden könnte. Dafür gab es schon andere Anträge, die genau das in den Blick zu nehmen, zum Beispiel der Antrag „Nestle Ade“ (2019). Klimaschutz nicht nur besprechen, sondern aktiv gestalten.

In der Verantwortung für die Schöpfung sollte die KJG sich insbesondere zur Aufgabe machen, Ressourcen zu schonen und nebenbei Unmengen an Emissionen einzusparen, indem fortan auf mindestens vegetarische Verpflegung gesetzt wird.

Kurzum: Anliegen des Antrags ist es, die bisherige Haltung der KJG zu Ökologie und Nachhaltigkeit konsequent als auch als verbindlichen Standard nach innen festzulegen und selbst umzusetzen.

Aus diesem Grund werben die Antragsteller*innen bei jedem*r Einzelnen eindringlich für einen Narrativ- und Paradigmenwechsel beim Lesen als auch späteren Leben des Beschlusses:

- statt „vegetarische Alternative“ eigenständige leckere Gerichte
- statt (vermeintlicher) „Öko-Diktatur“ Übernahme von Verantwortung für mich und meine Nächsten (Stichwort: Schöpfungsauftrag und -verantwortung)
- statt Spaßverbot den eigenen Horizont erweitern und Neues kennenlernen
- das Leben dieser Standards ist „gut für mich, die KJG und die gesamte Schöpfung“

Wir als KJG-Bundesebene haben eine deutliche Vorbildfunktion inne und sollten auch das selbstverständlich umsetzen, was wir von anderen fordern. Aktiver Klimaschutz für eine lebenswerte Grundlage für zukünftige Generationen.

A11NEU

Antrag

KjG Bundeskonferenz 2022

Antragsteller*innen: DV Essen, DV Münster

Titel: **Jingle Vision Songcontest**

Antragstext

- 1 Der Jingle der zukünftigen Bundeskonferenzen als auch der Bundesräte muss unter
- 2 der Beteiligung der Delegierten gewählt und festgelegt werden.
- 3 Dazu wird vor den Veranstaltungen eine Onlineumfrage durchgeführt.

- 4 Es wird immer nur ein Jingle pro Konferenz ausgewählt.

Begründung

Der Jingle ist ein langes traditionsreiches Instrument, um zum einem das Ende der Pause anzukündigen als auch die Stimmung der Konferenz zu beleben und Delegierte zu motivieren.
Wir finden es wichtig hier die Stimmung der Delegierten einzufangen und Beteiligung zu ermöglichen.